

Leistungsbeschreibung für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

1. Art der Leistung

- 1.1. Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Grundlage sind die §§ 136 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) und die Werkstättenverordnung (WVO). Die Werkstätten verfügen entsprechend den Bestimmungen der Werkstättenverordnung über ein Eingangsverfahren, einen Berufsbildungsbereich und einen Arbeitsbereich.
- 1.2. Die Art der durch die Werkstätten gegenüber den behinderten Menschen zu erbringenden Leistungen ergibt sich außerdem aus den hierfür erlassenen rechtlichen Vorschriften. Das sind insbesondere § 102 Absatz 2 SGB III, § 16 SGB VI, § 35 SGB VII und § 53 SGB XII i.V. m. §§ 39, 40 und § 41 SGB IX.

2. Personenkreis

- 2.1. Die WfbM bietet denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung an (vgl. § 136 SGB IX).
- 2.2. Der Personenkreis der WfbM umfasst geistig, körperlich und *seelisch* behinderte Menschen, die die Anspruchsvoraussetzungen insbesondere nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher (SGB) III und VI, des SGB XII (insbesondere § 53) oder anderer Sozialleistungsgesetze erfüllen. Das schließt auch Menschen mit Behinderungen ein, die eines erhöhten Pflege-, Betreuungs- und Förderaufwandes bedürfen.

3. Ziel der Leistung

- 3.1. Die Werkstätten haben die behinderten Menschen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, aus ihrem Einzugsgebiet aufzunehmen (Aufnahmeverpflichtung).

- 3.2. Eingangsverfahren

Ziel des Eingangsverfahrens ist es, festzustellen,

- ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des behinderten Menschen in das Arbeitsleben ist,
- welche Bereiche der Werkstatt, und

- welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den behinderten Menschen in Betracht kommen und
- einen Eingliederungsplan zu erstellen.

3.3. Berufsbildungsbereich

Ziel des Berufsbildungsbereiches ist die Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben und die Persönlichkeitsentwicklung. Durch berufliche Bildungsmaßnahmen und planmäßige Förderung ist die Entwicklung, Erhaltung, Erhöhung oder Wiedergewinnung sowohl der beruflichen als auch der lebenspraktischen Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen zu erreichen, um ihn dadurch für geeignete Tätigkeiten im Arbeitsbereich der WfbM oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

3.4. Arbeitsbereich

Ziel des Arbeitsbereiches ist die Beschäftigung behinderter Menschen auf einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt sowie der Erhalt und die Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und die Förderung des Überganges von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das schließt die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der behinderten Menschen ein. Die dazu erforderlichen begleitenden Maßnahmen umfassen u.a. arbeitspädagogische, arbeitstherapeutische, sonderpädagogische Maßnahmen und persönlichkeitsbildende Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzgestaltung und den Arbeitsabläufen oder der Vermittlung der Kulturtechniken.

4. Inhalt und Umfang der Leistungserbringung

- 4.1. Als Grundlage der Leistungserbringung erstellen die Werkstätten eine Konzeption und schreiben diese fort (Näheres ist unter Ziff. 5.2. ff. geregelt).
- 4.2. Innerhalb der Werkstatt soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen, der unterschiedlichen Art der Behinderungen und ihren Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Fähigkeiten des behinderten Menschen sollen erhalten und gefördert werden.
- 4.3. Das Eingangsverfahren dauert drei Monate. Es dauert bis zu vier Wochen, wenn die notwendigen Feststellungen in dieser Zeit getroffen werden können.
- 4.4. Die Werkstatt führt im Berufsbildungsbereich berufsfördernde Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben unter Einschluss angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen durch. Sie hat die behinderten Menschen so zu fördern, dass diese spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereiches in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Die Durchführung erfolgt als Einzelmaßnahme oder in Lehrgangsform.
- 4.5. Maßnahmen im Berufsbildungsbereich sind in einen Grund- und Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer gegliedert. Über ein Jahr hinaus wird die Förderung im Berufsbildungsbereich nur durchgeführt, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.
- 4.6. Die WfbM bietet im Arbeitsbereich ein breites Angebot an Arbeitsplätzen, die in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen, zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit an. Hierbei ist den besonderen Bedürfnissen durch individuelle Förderziele Rechnung zu tragen, damit der behinderte Mensch in die Lage

versetzt wird wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen. Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, den Entwicklungsmöglichkeiten sowie der jeweiligen Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

- 4.7. Die Werkstatt muss im Arbeitsbereich wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben. Sie betreibt dafür Marketing. Aus dem Arbeitsergebnis zahlen die Werkstätten an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt.
- 4.8. Die Beschäftigungszeit in der WfbM beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 10 WVO.
Einzelnen Behinderten ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung von Erziehungsaufgaben notwendig erscheint.
- 4.9. Durch ein breites Angebot an Arbeitsplätzen und individuellen Förderangeboten soll der unterschiedlichen Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit sowie der Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung getragen werden.
- 4.10. Die WfbM verfügt zur Erfüllung ihres Rehabilitationsauftrages über begleitende Dienste zur pädagogischen, sozialen, psychologischen, medizinischen und pflegerischen Betreuung. Sie bietet den behinderten Menschen in notwendigem Umfang die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, kognitiven, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich - je nach abgestimmter Konzeption des WfbM - Trägers - teilzunehmen. Der Grundsatz des lebenslangen Lernens sowie die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sind Leitgedanke der Förderarbeit.
- 4.11. Die WfbM bietet den behinderten Menschen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an. Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird durch Speiseplan allgemein bekanntgegeben und soll nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Individuellen Ernährungsnotwendigkeiten (Diäten u.ä.) ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sorgt die WfbM bei Bedarf für Hilfestellung beim Essen.
- 4.12. Zur Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen erstellt die WfbM für die behinderten Menschen individuelle Förderpläne, schreibt diese fort und hält die Ergebnisse schriftlich fest, z.B. zur Vorlage im Fachausschuss der Werkstatt.
- 4.13. Die Durchführung pädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Tätigkeiten sowie weiterer Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit erfolgt durch dazu befähigte Mitarbeiter im Rahmen der begleitenden Dienste.
Das begleitende Personal wird auf der Grundlage des Verhältnisses von einer Fachkraft zur Anzahl der behinderten Menschen entsprechend der zu erwartenden durchschnittlichen Belegung der Einrichtung berechnet. Unabhängig von der spezifischen Qualifikation der Fachkräfte soll insgesamt für den begleitenden Dienst von einem Verhältnis von einer Fachkraft (volle Stelle) zur begleitenden Betreuung von 50 behinderten Menschen, d.h. 1 : 50 ausgegangen werden. Innerhalb dieses Verhältnisses sind die nachfolgend genannten Bereiche zu berücksichtigen. Zur Orientierung dienen die aufgeführten Verhältniszahlen:
 - a) soziale Betreuung: 1 : 120
 - b) psychologische Betreuung: 1 : 300

c) pflegerische Betreuung: 1 : 120

d) Je nach Bedarf kann innerhalb des Verhältnisses von 1 : 50 die sonstige begleitende Betreuung (pädagogisch, therapeutisch u.ä.) erfolgen.

Ergänzend zu diesen begleitenden Maßnahmen ist die arbeitsmedizinische Betreuung der behinderten Menschen sicherzustellen.

- 4.14 Die WfbM gewährleistet hinsichtlich ihres Entgeltsystems für die behinderten Menschen überprüf- und nachvollziehbare Nachweise der entgeltrelevanten Faktoren (z.B. Entgeltfindungskriterien, individuelle Leistungsbewertung, Höhe des Entgeltes, Entgeltordnung, Darstellung des Arbeitsergebnisses als Basis für die Ermittlung von Nettoarbeitserlösen und die „Entlohnung“ der behinderten Menschen).
- 4.15 Die Werkstätten stellen durch Werkstatträte den behinderten Menschen im Arbeitsbereich die Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten sicher und ermöglichen in angemessener Weise die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter und Betreuer der behinderten Menschen.
- 4.16. Die WfbM trägt den individuellen Belangen älterer behinderter Menschen Rechnung.
- 4.17. Der Inhalt der arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisse zwischen den behinderten Menschen im Arbeitsbereich und dem Träger der Werkstatt ist durch Werkstattverträge zu regeln.
- 4.18. Die Werkstatt organisiert im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern - soweit erforderlich - unter Berücksichtigung der behindertenspezifischen Notwendigkeiten einen Fahrdienst.
- 4.19. Die Werkstätten verpflichten sich zur regionalen Zusammenarbeit mit Trägern schulischer und sozialer Einrichtungen.

5. Voraussetzungen

- 5.1. Zur Umsetzung der Aufnahmeverpflichtung der Werkstätten im Sinne von § 137 SGB IX und § 75 ff. SGB XII werden Regelungen zwischen dem Land Berlin als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Einvernehmen mit der Regionaldirektion Berlin - Brandenburg getroffen.
- 5.2. Welche Leistungen auf der Grundlage der Werkstättenverordnung und dieser Leistungsbeschreibung im einzelnen erbracht werden müssen, ergibt sich auch aus der jeweiligen WfbM - Konzeption, die mit der Anerkennungsbehörde und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen ist.
- 5.3. In der Konzeption sind Aussagen u.a. zu folgenden Fragen zu machen:
 - Zielsetzung und Aufgabenstellung
 - Selbstverständnis der Einrichtung
 - Wege, Ansätze und Methoden der Zielerreichung
 - Aufnahmemodalitäten/-kriterien

- Arbeits- und sozialpädagogische Förderansätze und -methoden, Verfahren zur Förderdiagnostik, Arbeitsangebote, Arbeitsorganisation, Organisation der Arbeitsplatzgestaltung und -anpassung, der Arbeitssicherheit etc.
 - Qualitätsmanagement
 - Verfahren zur innerbetrieblichen rehabilitativen und sächlichen Qualitätssicherung, Qualitätssicherung durch Fortbildung und Beratung sowie Mitarbeiterberatung
 - Gliederung der WfbM , Struktur, Aufgabenstellung, Aufgabenverteilung/ Zuständigkeiten (einschl. Werkstattverbund gem. § 15 WVO)
 - Organisation der Förderung und Betreuung sowie Pflegeleistungen
 - Personalausstattung (quantitativ und qualitativ)
 - Mitgestaltung/ Mitwirkungsmöglichkeit der behinderten Menschen sowie der Eltern/ Betreuer
 - Ermittlung der Entgelte für die behinderten Menschen
 - Regelungen zu Maßnahmebefreiungen, Urlaub bzw. Ferien
- 5.4. Sofern geänderte Gegebenheiten eine Anpassung der Konzeption erforderlich machen, wirken Einrichtungsträger und Rehabilitationsträger auf eine einvernehmliche bedarfs- und bedürfnisgerechte Lösung hin.
- 5.5. Die räumlichen Voraussetzungen orientieren sich am Raumprogramm, das im Rahmen von Genehmigungs- oder Förderverfahren anerkannt worden ist.
- 5.6. Der personellen Ausstattung wird unter Berücksichtigung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs ein zu vereinbarendes, stichtagsbezogenes – 1.10. - „Soll-Stellenplan WfbM “ mit Angaben zu Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals zugrunde gelegt. Auswirkungen werden ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Es bleibt dem Träger unbenommen, weitere Stellen zur Steigerung des wirtschaftlichen Ergebnisses der WfbM einzurichten.
- 5.7. Die räumliche Gestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Konzeption. Die Gestaltung der Arbeitsplätze berücksichtigt ergonomische Erkenntnisse unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Erfordernisse.
- 5.8. Die WfbM verfügt als Einrichtung der beruflichen und sozialen Eingliederung über folgende Angebote:
- Eingangsverfahren gem. § 3 WVO
 - Berufsbildungsbereich gem. § 4 WVO
 - Arbeitsbereich gem. § 5 WVO
- 5.9. Zur Fortschreibung der Planungen liefern die Werkstätten statistische Angaben der für soziale Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung [und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu.](#)

- 5.10. Das zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte erarbeitete Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich wird bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben beachtet.
- 5.11. Investive Maßnahmen werden auf der Grundlage des seit 1.9.1996 geltenden „Verfahrens für die Förderung von Werkstätten für Behinderte“ durchgeführt.
- 5.12. Die Verfahrensfragen für die Durchführung des Fachausschusses werden in einer einheitlichen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung und als Anlage beigefügt ist, geregelt.

6. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs

- 6.1. Den Grundsätzen bedarfsgerechter individueller Förderung und Betreuung folgend, werden auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen und der Zielsetzungen des Arbeitsbereiches zur regionalen Versorgung im Leistungstyp WfbM **ausschließlich** für den Arbeitsbereich vier Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf gebildet. Dabei wird von dem Personalschlüssel (Verhältnis) von einer Fachkraft im Gruppendienst zur Anzahl der zu betreuenden behinderten Menschen ausgegangen.
- (1) Der Regelpersonalschlüssel im Arbeitsbereich beträgt gem. § 9 Abs. 3 WVO 1:12
Dieser Hilfebedarfsgruppe werden behinderte Menschen, die nur gelegentlich der Anleitung bedürfen und bei denen die zielgerichtete Arbeit im Vordergrund steht, zugeordnet.
- (2) Personalschlüssel 1:9
Dieser Hilfebedarfsgruppe werden behinderte Menschen, die in geringem Maße pflegerischer oder persönlicher, jedoch regelmäßiger fachlicher Anleitung bedürfen, zugeordnet.
- (3) Personalschlüssel 1:6
Dieser Hilfebedarfsgruppe werden behinderte Menschen, die regelmäßig der pflegerischen oder persönlichen Betreuung sowie regelmäßig der fachlichen Anleitung bedürfen, zugeordnet.
- (4) Personalschlüssel 1:3
Dieser Hilfebedarfsgruppe werden behinderte Menschen mit einem hohen Anteil an pflegerischer und persönlicher Betreuung sowie einem hohen Anteil an fachlicher Anleitung zugeordnet.
- 6.2. Beim Wechsel des behinderten Menschen aus dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich erfolgt die Zuordnung zu den Hilfebedarfsgruppen durch den Fachausschuss im Rahmen der notwendigen Stellungnahme.
- 6.3. Die Zuordnung der sich im Arbeitsbereich befindenden behinderten Menschen in die Gruppe vergleichbaren Hilfebedarfs wird regelmäßig, in der Regel im zweijährigen Rhythmus überprüft. Diese Überprüfung und die Entscheidung über die Zuordnung erfolgt durch die für die weitere Übernahme der Kosten der Eingliederungsmaßnahme zuständige Stelle des Bezirksamtes.

7. Qualität der Leistung

- 7.1. Die Qualität der Leistung ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die die Werkstatt für behinderte Menschen im Hinblick auf die vereinbarte Leistungserbringung erfüllt.
- 7.2. Die Qualität der Leistung in Werkstätten für behinderte Menschen wird in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Ausführungen im Berliner Rahmenvertrag vom 1.01.1999 betrachtet.
- 7.3. Die Einrichtung erstellt für jedes Kalenderjahr einen „Bericht über durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung“ (Anlage) und leitet ihn spätestens bis Ende Februar des Folgejahres der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung sowie der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu.